

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band: 1 (1911)
Heft: 1

Artikel: Der päpstliche Absolutismus unter Pius X.
Autor: Herzog, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403774>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄPSTLICHE ABSOLUTISMUS UNTER PIUS X.

Auch gebildete und im öffentlichen Leben einflussreiche Laien scheinen vielfach den Inhalt der am 18. Juli 1870 erlassenen Dogmen nur sehr unvollständig zu kennen. Sie wissen und reden wohl davon, dass Pius IX. am genannten Tage mit Zustimmung des vatikanischen Konzils für den römischen Papst die Unfehlbarkeit in Sachen des Glaubens in Anspruch genommen hat; allein es ist ihnen unbekannt, dass dieses Dogma eigentlich nur das Siegel ist auf einer Urkunde, deren Inhalt das dritte der sogenannten vier vatikanischen Dekrete angibt. Wäre das Siegel nicht da, so hätte man ein gewisses Recht, die Urkunde für ungültig zu halten: wäre das vierte Dekret, das dem Papst die Unfehlbarkeit zuschreibt, nicht erlassen worden, so dürfte die Anwendung der im dritten Dekret dem Papst zuerkannten Gewalt unter Umständen als eine irrtümliche und insofern ungültige bezeichnet werden.

Das dritte vatikanische Dogma hat aber nach der offiziellen Übersetzung folgenden Wortlaut:

„Wer sagt, der römische Papst habe lediglich das Amt der Aufsicht oder Führung, nicht aber die volle und höchste Jurisdiktionsgewalt über die ganze Kirche, nicht nur in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in Sachen, welche die Disziplin und die Regierung der über die ganze Erde verbreiteten Kirche betreffen; oder derselbe besitze nur den bedeutenderen Anteil, nicht aber die ganze Fülle dieser höchsten Gewalt; oder diese seine Gewalt sei keine ordentliche und unmittelbare, sei es über alle und jegliche Kirchen, oder über alle und jegliche Hirten und Gläubigen: der sei im Banne.“

Schon aus diesem Wortlaut, deutlicher aber noch aus den einleitenden Erläuterungen, ergeben sich folgende Sätze:

1. Der Papst besitzt die höchste Gewalt in allen Dingen, auf welche er seine Jurisdiktion ausdehnt; schon das Gebiet der „Sitten“ ist ja so umfassend, dass es im Leben der Christgläubigen gar nichts gibt, was nicht auch vom Gesichtspunkt der Moral aus betrachtet und beurteilt werden könnte.

2. Der Papst kann seine Gewalt zur Anwendung bringen, ohne dass er vorher irgend eine andere Behörde zu Rate zieht und bei seiner Entscheidung berücksichtigt; denn er besitzt nicht bloss den „bedeutenderen Anteil“, sondern „die ganze Fülle der höchsten Gewalt“.

3. Der Papst kann diese seine Gewalt direkt allen Kirchen, allen kirchlichen Behörden und allen Mitgliedern der Kirche gegenüber zur Anwendung bringen und ist daher bei der Durchführung seiner Erlasse von jeder andern kirchlichen Behörde völlig unabhängig.

4. Es ist nicht erlaubt, vom Papst an eine höhere Instanz zu appellieren; denn es gibt in Wirklichkeit keine höhere Instanz. Noch weniger ist es zulässig, sich gegenüber einer päpstlichen Kundgebung auf das eigene Gewissen oder auf Gott zu berufen; denn damit würde man voraussetzen, dass der Papst zu seinem Erlass nicht befugt gewesen sei oder dass er sich geirrt habe: mit der einen Voraussetzung würde man sich gegen das dritte, mit der andern gegen das vierte vatikanische Dogma versündigen.

Man wird daher zugeben, dass das vatikanische Dogma den päpstlichen Absolutismus mit ausreichender Klarheit und Bestimmtheit definiert habe. Aber vor 40 Jahren wurde die Empörung gegen die vatikanische Neuerung häufig damit beschwichtigt, dass man sagte, in Wirklichkeit habe sich gar nichts geändert und werde sich nichts ändern: der Papst könne und werde die Kirchen und die ordentlichen Kirchenvorsteher ihrer Würde und ihrer Rechte nicht berauben, sondern nach wie vor die Gesamtkirche im Einvernehmen mit den Bischöfen und durch sie regieren. Diese Beschwichtigung ist nun hinfällig geworden. Es war ja auch vorauszusehen, dass der ungeheure Apparat eines Konzils nicht in Bewegung gesetzt worden sei, um alles in den bisherigen Geleisen weitergehen zu lassen. Insbesondere verdient Pius X. das Zeugnis, dass er mit dem päpstlichen Absolutismus Ernst macht. Wir durch-

gehen in chronologischer Ordnung die wichtigsten Kundgebungen dieses Papstes.

Leo XIII. war am 20. Juli 1903 gestorben; am 4. August wurde Kardinal Sarto, Patriarch von Venedig, zum Papst gewählt und am 9. August inthronisiert. Seine erste Bulle (*E supremi apostolatus cathedra*) erliess Pius X. am Rosenkranzsonntag 1903. Sie unterschied sich in auffälliger Weise von den Kundgebungen der beiden letzten Päpste. Schon das *instaurare omnia in Christo*, das Pius X. als seine Aufgabe bezeichnete, liess der Vermutung Raum, der neue Papst sei der Meinung, seine Vorgänger hätten nicht genug das gesucht, was Christi ist (Phil. 2, 21). Von dem unfehlbaren Lehramt und der unbeschränkten Gewalt des hl. Stuhles schien er nichts zu wissen. Dagegen betonte er nachdrücklich, wie notwendig die treue Mitarbeit der Träger des bischöflichen Amtes sei, „die der hl. Geist eingesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren“. Die Bulle machte in liberalen Kreisen so guten Eindruck, dass sich der „Oss. Rom.“ vom 11. Oktober 1903 veranlasst sah, in einem längern Leitartikel festzustellen, dass Pius X. in keinem andern Sinne ein „religiöser“ Papst sein werde als Leo XIII. und Pius IX. Eine Bestätigung dieser Vorhersagung war es für Kenner der römischen Verhältnisse, als das genannte Organ des päpstlichen Stuhles am 20. Oktober melden konnte, der spanische Monsignore Merry del Val sei zum Staatssekretär ernannt worden.

In der Tat bewies Pius X. schon in der Allokution, die er am 9. November in dem ersten von ihm abgehaltenen Konsistorium an die Kardinäle gerichtet hat, dass die Hoffnung, er werde im Geiste des Evangelismus „vor allen Dingen nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit trachten“, unbegründet sei. Ausdrücklich erklärte er, dass er keinen andern Weg gehen könne, als seine Vorgänger. Er beklagte nun auch seinerseits den Untergang des Kirchenstaates, nahm die vom vatikanischen Konzil dem Papst zuerkannten Attribute für sich in Anspruch, sagte deutlich, dass auch die politische Haltung der Christgläubigen zu dem Gebiet der Sitten gehöre, über das er zu richten habe, verurteilte die herrschende zügellose Freiheit des Denkens und sprach von einem „unausweichlichen Kampfe“, den auch er aufzunehmen habe.

Als der Papst so redete, hatten die Konflikte bereits ihren Anfang genommen. In Frankreich wurde mit dem Vereinsgesetz vom 1. Juli 1901 Ernst gemacht, die Volksschule den nicht autorisierten Ordensgenossenschaften entzogen und immer lauter der Ruf nach Trennung von Kirche und Staat erhoben; in Italien nahm die christlich-soziale Bewegung unter offizieller Zustimmung der päpstlichen Kurie immer intensiver die Färbung des sogenannten „politischen Katholizismus“ an, so dass die nicht klerikalen Elemente mehr und mehr abgestossen und in die Opposition gedrängt wurden.

Der christlichen Demokratie galt die erste gesetzgeberische Kundgebung des gegenwärtigen Papstes. In einem Motuproprio vom 18. Dezember stellte er in 19 Paragraphen die Verordnungen zusammen, an die sich die Anhänger der sogenannten christlichen Demokratie zu halten hätten. Obwohl da und dort besonders auf Verhältnisse in Italien Rücksicht genommen wird, sollen die Vorschriften doch, wie ausdrücklich bemerkt wird, „für alle Katholiken die beständige Regel ihres Verhaltens bilden“. Der 14. Artikel beginnt mit den Worten: „Um ihre Aufgabe zu erfüllen, hat die christliche Demokratie die strengste Verpflichtung, sich der kirchlichen Autorität unterzuordnen, den Bischöfen und ihren Vertretern vollkommene Unterwerfung und Gehorsam zu leisten“. Diese Pflicht gilt nach Art. 16 namentlich auch den katholischen Schriftstellern. Geistliche Schriftsteller sollen nach Art. 17 sogar für Schriften „rein technischen Inhalts“ die bischöfliche Approbation einholen. Viel mehr gilt das natürlich in bezug auf theologische Schriften.

Wie streng Pius X. gegen die neuere theologische Richtung, deren Anhänger einfach nach wissenschaftlicher Methode arbeiten wollten, zu verfahren gedenke, bewies die feierliche Verurteilung der Schriften der beiden französischen Theologen Houtin (4. Dezember 1903) und Loisy (16. Dezember 1903). Gegen letztern wurde das Urteil nicht bloss von der Indexkongregation, sondern vom Tribunal der Inquisition gesprochen und am 17. Dezember vom Papst bestätigt. Fast gleichzeitig hatte Bischof Lacroix von Tarentaise einen Hirtenbrief erlassen, um seine Diözesanen über die unvergleichliche Tiefe und Schönheit des Evangeliums zu belehren; dabei berief er sich namentlich auf den von Loisy verfassten Kommentar. Am 12. Oktober 1907 sah sich aber der Bischof veranlasst, dem Papst seine Demis-

sion einzureichen. Schon unterm 17. Oktober 1907 erhielt er die Antwort, dass seine Demission angenommen sei.

Harmloser, aber nicht unwichtig und für das neue Regiment nicht weniger bezeichnend war ein nun folgender Erlass in Sachen des *Kirchengesangs*. Er war von der Kongregation der Riten vorbereitet und wurde in formellem Auftrag des Papstes am 18. Januar 1904 der katholischen Welt offiziell zur Kenntnis gebracht und zwar mit der bestimmten Erklärung, dass die Verfügung für die ganze katholische Kirche obligatorisch sei. Die Verfügung bestand in einem Motuproprio, das schon vom 22. November 1903, dem Tage der hl. Cäcilia, datiert war. Das Edikt umfasst 29 Paragraphen: der gregorianische Kirchengesang ist der allein zulässige; die liturgischen Texte dürfen nur lateinisch und sollen ohne Verkürzung gesungen werden; Frauen dürfen im Chor nicht mitsingen usw. Mit diesem Dekret scheint man es allerdings nicht überall streng zu nehmen und wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter.

Die nun folgende Bulle *Ad diem illum* vom 11. Februar 1904, mit welcher Pius X. an die 1854 erfolgte Dogmatisierung der Lehre von der *immaculata conceptio* erinnerte und in unsäglich einfältiger Weise die moderne Marienverehrung biblisch zu rechtfertigen suchte, hat eine gewisse Bedeutung als Bestätigung der Unfehlbarkeit, die Pius IX. am 8. Dezember 1854 zum erstenmal in Anspruch genommen hat. Pius X. erklärt jenes Dogma ausdrücklich als einen Erlass des „unfehlbaren Lehramtes“.

Die — würde Unwissenheit nicht entschuldigen — frivol zu nennende biblische Rechtfertigung der Lehre von der *immaculata conceptio* wurde scheinbar gesühnt durch ein Edikt vom 23. Februar 1904, mit welchem der Papst bekannt machte, er wolle in Rom eine exegetische Lehranstalt zur Pflege biblischer Studien errichten, sobald er dazu die nötigen Geldmittel besitze. Inzwischen verlieh er der schon von Leo XIII. ernannten Bibelkommission das Recht, das „Prolyten“- und Doktor-examen abzunehmen und die Geistlichen, die die Prüfung bestehen, mit der Würde von „Doktoren der hl. Schrift“ auszuzeichnen.

Der 12. März 1904, der Todestag des 604 verstorbenen Papstes Gregor I., gab dem Papst Veranlassung zur Veröffent-

lichung der Bulle *Jucunda sane*, in welcher Pius X. erklärte, er habe sich seinen vor dreizehnhundert Jahren gestorbenen Vorgänger zum Vorbild genommen. Wie den sehr weitschweifigen Ausführungen zu entnehmen ist, verstand er das insbesondere von der politischen Haltung Gregors sowie von seinen Massnahmen zur Verbesserung der Sitten des Klerus. Leider unterliess er, auch daran zu erinnern, wie energisch Gregor I. den Titel „Universalbischof“ verurteilt und das göttliche Recht der Diözesanbischöfe verteidigt hat.

Das Gesetz über den gregorianischen Kirchengesang, vom 18. Januar 1904, das auch in römisch-katholischen Kreisen manchem Widerspruch begegnet war, fand eine Bestätigung in einem Motuproprio vom 25. April 1904, mit welchem den Mönchen der französischen Benediktinerkongregation und insbesondere dem Kloster von Solesmes die neue Bearbeitung der gregorianischen Kirchengesänge übertragen, deren Revision aber einer besondern, vom Papst eingesetzten römischen Kommission vorbehalten wurde.

Das waren Kundgebungen, über die die Welt im grossen und ganzen lächelnd hinwegging. Aber nun begann ein Kampf, der für die Kirche Frankreichs von den verderblichsten Folgen war. Loubet, der Präsident der französischen Republik, hatte dem König von Italien in Rom einen offiziellen Besuch abgestattet und ihn damit als rechtmässigen Herrscher des ehemaligen Kirchenstaates anerkannt. Dagegen erhob Pius X. am 5. Mai 1904 einen förmlichen Protest. Fast noch mehr als durch die Veröffentlichung des Protestes wurde das französische Nationalgefühl dadurch verletzt, dass die päpstliche Kurie den katholischen Landesregierungen von dem Protest amtlich Kenntnis gab, um sie vor ähnlichen Ungehörigkeiten zu warnen. Man betrachtete von da an in Frankreich die Aufhebung des Konkordates vom Jahre 1801 und die Trennung von Kirche und Staat als eine politische Notwendigkeit. Die nächste Folge war die Abberufung des französischen Gesandten Nisard beim Vatikan. Es fehlte nicht an Bischöfen, die für die Regierung Partei nahmen. Zu ihnen gehörten J. G. Geay, Bischof von Laval, und Q. L. Le Nordez, Bischof von Dijon; Geay wurde von der Kurie aufgefordert zu demissionieren, Le Nordez, gegen den sich die eigenen Seminaristen erhoben hatten, erhielt die Einladung, vorläufig keine Ordinationen mehr vorzunehmen.

Die Regierung nahm sich der Beiden an und verlangte, dass die an sie erlassenen Schreiben zurückgenommen werden. Als das nicht geschah, liess der französische Ministerrat am 29. Juli dem päpstlichen Nuntius Lorenzelli die Pässe zustellen. Am 31. August reichte der Bischof von Laval dem Papst „freiwillig“ seine Demission ein; seinem Beispiele folgte am 7. September der Bischof von Dijon. Am 22. Oktober billigte die französische Kammer den Abbruch der diplomatischen Beziehungen zum Vatikan und begann am 21. März 1905 mit der Diskussion des Gesetzes über Trennung von Kirche und Staat. Dieses wurde am 3. Juli 1905 in einer Nachtsitzung mit 341 gegen 233 Stimmen angenommen.

Sofern es überhaupt zur Trennung kommen musste, hatte der Papst guten Grund, mit dem Gesetze ziemlich zufrieden zu sein. Es waren den Mitgliedern des Klerus angemessene Pensionen zugesichert und Kultusgenossenschaften in Aussicht genommen, die es möglich machten, den katholischen Kultus im Rahmen der bestehenden Kirchenorganisation ungehindert fortzusetzen und demselben den grössten Teil der Kirchengüter zu erhalten. Von ganz besonderer Wichtigkeit aber war der Art. 4. Während im Gesetze von einem nationalen Episkopat und einem nationalen katholischen Klerus keine Rede war, wurde durch diesen Artikel tatsächlich die ganze französische Kirche dem römischen Papst und der ihm unterworfenen Hierarchie ausgeliefert. Der Artikel hat folgenden Wortlaut:

„Innerhalb eines Jahres von der Veröffentlichung dieses Gesetzes an werden die beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Mensen, Kirchenfabriken, Presbyterialräte, Konsistorien und anderen öffentlichen Kultusanstalten mit allen auf ihnen haftenden Lasten und Verpflichtungen und mit ihrem besondern Bestimmungszweck von den gesetzlichen Vertretern dieser Anstalten den Genossenschaften übertragen, die, indem sie sich an die Regeln der allgemeinen Organisation des Kultus halten, dessen Ausübung sie ermöglichen wollen, sich gesetzmässig nach den Vorschriften des Art. 19 für die Ausübung dieses Kultus in den ehemaligen Bezirken der genannten Anstalten gebildet haben werden.“

Wie die Handhabung des Gesetzes seither bestätigt hat, waren unter den „ehemaligen Bezirken“ die bisherigen Diözesen und Pfarreien und unter den „Regeln der allgemeinen Organi-

sation des Kultus“ die kanonischen Vorschriften gemeint, nach welchen die Pfarrgeistlichen unter den Diözesanbischöfen, diese aber unter dem römischen Papste stehen sollen. Daher hatten kirchliche Genossenschaften, die sich nicht unter die Jurisdiktion des Papstes stellten, keinen Anspruch auf Nutzniessung der katholischen Kirchengüter und waren darum nach den in Frankreich herrschenden Verhältnissen einfach unmöglich. Mit dieser ungeheuer wichtigen Konzession würde sich Leo XIII. vielleicht soweit begnügt haben, dass er der Ausführung des Gesetzes wenigstens keinen unüberwindlichen Widerstand geleistet hätte. Es ist allerdings zuzugeben, dass Art. 8 des Gesetzes eine Bestimmung enthielt, die so oder anders gedeutet werden konnte. Der Fall war vorgesehen, dass an einem Ort zwei Kultusgenossenschaften entstehen, von denen jede auf katholischen Charakter Anspruch erhebt und sich vornimmt, die Kirche und die Kirchengüter für den katholischen Kultus zu benutzen. In solchen Fällen sollte der Staatsrat zu entscheiden haben, welche Genossenschaft zur Nutzniessung der Kirchengüter berechtigt sei. Dass eine Genossenschaft unter dem vom römischen Papst anerkannten Bischof stehen müsse, war auch hier nicht ausdrücklich gesagt.

Bevor das Trennungsgesetz auch vom französischen Senat behandelt und angenommen worden war, wandte Pius X. seine Aufmerksamkeit wieder mehr innerkirchlichen Angelegenheiten zu. Mit der Bulle *Acerbo nimis ac difficili tempore* (In trauriger und schwieriger Zeit sei er Papst geworden) vom 15. April 1905 nahm er die Aufgabe wieder auf, die er sich beim Antritt seines Pontifikates gestellt hatte. Die Enzyklika regelt die Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichtes. Sie enthält manchen guten Gedanken. Auffällig war aber erstens, dass der Papst es für richtig hielt, den Bischöfen des Erdkreises strenge und genau formulierte Weisungen zu geben in einer Angelegenheit, die zu den allerersten und wichtigsten Obliegenheiten der Diözesanbischöfe gehört. Und nicht minder auffällig war zweitens, dass der Papst annahm, es herrsche in seiner Kirche eine unglaubliche Unkenntnis in religiösen Dingen, so dass es nötig sei, den Bischöfen zu befehlen, an Sonntagen auch der Jugend Religionsunterricht erteilen zu lassen.

Der Papst hatte mit dieser Bulle unabsichtlich zugegeben, dass eine kirchliche Reform sehr notwendig wäre. Tatsächlich

erschien in Rom selbst eine anonyme Broschüre, die von sehr vernünftigen Reformen handelte, mit denen sich Pius X. angeblich beschäftigte. Die Sache war so geschickt gemacht, dass der „Oss. Rom.“ vom 4. Mai 1905 offiziell erklären musste, die päpstliche Kurie sei an der Publikation in keiner Weise beteiligt. Aber die Fabel vom „Reformpapst“ war nun in die Welt gesetzt und weckte Hoffnungen, die leider nicht in Erfüllung gegangen sind. Schon am 25. Mai sah sich der „Oss. Rom.“ wieder veranlasst, offiziell zu erklären, dass der Papst nicht daran denke, die Indexkongregation und das „hl. Offizium“ zu reformieren und den Syllabus des Jahres 1864 zu modifizieren; ebenso wenig könne davon die Rede sein, die gegen Loisy gerichteten päpstlichen Kundgebungen abzuschwächen.

Die „Reform“, die Pius X. nun tatsächlich ins Auge fasste, galt nicht den kirchlichen, sondern den politischen Verhältnissen. Am Pfingsttag, 11. Juni 1905, erliess er die Bulle *Il fermo proposito*. Darin wird in langen Ausführungen gelehrt, dass sich die Kirche unter Umständen auch an sozialen und politischen Bestrebungen beteiligen müsse. Das wird dann insbesondere auf Italien angewendet. Das Heil der menschlichen Gesellschaft, das in erster Linie massgebend sein müsse, könne es notwendig machen, dass die italienischen Katholiken nicht bloss an der Wahl der Gemeinde- und Provinzialräte, sondern auch an den politischen Wahlen teilnähmen. Dabei sollen sie sich jedoch genau an die Weisungen der kirchlichen Behörde halten. Als ausgezeichnetes Mittel zur politischen Schulung des Volkes wird die Abhaltung von „Katholikentagen“ empfohlen. Es versteht sich von selbst, dass die friedliebende Welt in dieser Bulle sofort die Andeutung fand, Pius X. wolle auf den Kirchenstaat verzichten und sich insofern mit dem Königreich Italien versöhnen. Allein der Papst erklärte in einem Erlass vom 1. August 1905 ausdrücklich, es handle sich nicht um eine prinzipielle Aufhebung des „Non expedit“, sondern nur um ausnahmsweise Gestattung der Teilnahme an den Wahlen unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse.

Es verdient Anerkennung, dass Pius X. ob seiner Bemühung, die italienischen Katholiken politisch zu organisieren, den Religionsunterricht nicht vergass, sondern einen Katechismus ausarbeiten liess, den er durch Edikt vom 14. Juni 1905 für die Bistümer der römischen Provinz als obligatorisches Lehr-

mittel vorschrieb. Dabei gab er der Zuversicht Ausdruck, dass das Handbuch auch in andern Diözesen eingeführt und so „wenigstens in ganz Italien“ derselbe Katechismus gebraucht werde. Es versteht sich von selbst, dass man ein so direkt aus dem „Mittelpunkt des Glaubens“ hervorgegangenes Lehrmittel auch diesseits der Alpen für nützlich erachtete. Sofort kündigte die grosse Verlagsbuchhandlung F. Pustet in Regensburg ihren Kunden an, dass sie eine deutsche Ausgabe des päpstlichen Katechismus veranstalten wolle. Aber wie gross war das Erstaunen der Welt, als sie am Anfang des Jahres 1906 erfuhr, die versprochene Ausgabe erscheine nicht. Die Verlagsbuchhandlung erklärte: „Die Übersetzung hat bei der oberhirtlichen Stelle nicht zu befriedigen vermocht, weshalb deren Veröffentlichung besser unterbleibt“. Das klang harmlos. Die Übersetzung hat aber „nicht befriedigt“, weil der Katechismus über das Papsttum einerseits und die „Häretiker“ anderseits so haarsträubende Dinge enthält, dass er sich zur Verbreitung in Deutschland nicht gut eignet.

Das Jahr 1906 nahm nun aber die Aufmerksamkeit der päpstlichen Kurie ganz vorzüglich für Frankreich in Anspruch. Am 6. Dezember 1905 hatte auch der französische Senat dem Trennungsgesetz zugestimmt und zwar mit 182 gegen 102 Stimmen; dieses wurde am 9. Dezember 1905 publiziert. Nach dem oben zitierten Art. 4 des Gesetzes konnten sich im Laufe eines Jahres innerhalb der bisherigen „Bezirke“ (Pfarreien, Diözesen) Kultusgenossenschaften organisieren, denen, falls sie den gesetzlichen Vorschriften entsprachen, die Kirchengüter zu übergeben waren. Eine Bedingung bestand darin, dass die Genossenschaft den „Regeln“ entsprach, die für den betreffenden Kultus bisher massgebend gewesen waren. Eine „Religionsgefahr“ war also durch das Trennungsgesetz selbst ausgeschlossen. Richtig war allerdings, dass Pius IX. im Syllabus des Jahres 1864 mit dem 55. Satz eine Trennung von Kirche und Staat prinzipiell verurteilt hatte und dass im Gesetz die Autorität der päpstlichen Hierarchie nicht ausdrücklich anerkannt war. Pius X. beobachtete längere Zeit tiefes Schweigen; Zeitungsnachrichten über das, was er zu tun gedenke, wurden im „Oss. Rom.“ regelmässig desavouiert. Um so gespannter war man auf die erste entscheidende Kundgebung. Diese erschien unterm 11. Februar 1906 in der Form einer an den

Episkopat, den Klerus und das Volk Frankreichs gerichteten Bulle *Vehementer nos*, mit welcher der Papst „gemäss der höchsten Autorität“, die er von Gott erhalten habe, das Trennungsgesetz feierlich verdammt. Den französischen Katholiken wird die Pflicht eingeschärft, sich in der nun beginnenden Verfolgung streng an die Befehle des apostolischen Stuhles zu halten; praktische Weisungen wurden ihnen noch nicht gegeben, aber in Aussicht gestellt.

Dass aber auch der Papst selbst die Trennung als eine vollendete Tatsache ansah, bewies er schon einige Tage nach Erlass der Bulle *Vehementer nos*. Während bisher die französische Regierung die Bischöfe „ernannte“ und darauf bestand, dass der Papst in den Präkonisationsbullens das einfache *nominavit* statt des *nobis nominavit* (hat „ernannt“ statt: hat „uns genannt“, gleich: uns vorgeschlagen) anwandte, verkündete nun Pius X. am 21. Februar 1906 von sich aus in einem geheimen Konsistorium die Ernennung von 16 französischen Bischöfen, ohne sich darum zu kümmern, ob diese der Regierung oder auch nur den betreffenden Diözesen genehm seien. Am darauffolgenden Sonntag, 25. Februar, wurden die Ernannten, sofern sie die Bischofsweihe noch nicht empfangen hatten, durch den Papst selbst in der Peterskirche feierlich konsekriert. Mit Recht betonte der „Oss. Rom.“ in einem langen Leitartikel die grosse prinzipielle Bedeutung dieser Begebenheit: so feierlich hatte der römische Papst noch niemals als der Universalbischof der ganzen Kirche, der seine Vikare überall hinsendet, funktioniert.

Nachdem der päpstliche Widerstand gegen die Durchführung des französischen Trennungsgesetzes seinen Anfang genommen hatte, begann die Kurie auch ihren Feldzug wider die Reformfreunde innerhalb der römischen Kirche. Am 5. April 1906 erschien das Dekret der Indexkongregation, mit welchem der Roman „Il Santo“ von Fogazzaro nebst einigen andern reformkatholischen Schriften verurteilt wurde. Zu den Eigentümlichkeiten, durch die namentlich auch der Reformkatholizismus des „*Santo*“ sich auszeichnet, gehört das Trachten nach einer Erweckung herzlicher Frömmigkeit im Geiste des Evangeliums. Dass das Studium der hl. Schrift in der römischen Kirche in unverantwortlicher Weise vernachlässigt wurde, konnte auch Pius X. nicht leugnen. Kurz nach der Verurtei-

lung Fogazzaros, am 27. März 1906, hatte er ein Dekret erlassen, das doch den Ehrentitel „Reformpapst“ ein wenig zu rechtfertigen schien. In 18 Paragraphen wurde vorgeschrieben, wie es mit den exegetischen Studien an den theologischen Lehranstalten gehalten werden soll. Die Vorschriften handeln zum Teil von so selbstverständlichen Dingen, dass man sich nicht mehr wundert, wenn junge Priester, die in Italien ausgebildet worden sind, gestehen, sie hätten noch niemals ein Neues Testament in Händen gehabt.

Nun aber begann der grandiose Prozess, in dem die französische Kirche eine materielle Einbusse erlitten hat, die kaum zu berechnen ist. Am 17. März 1906 erliess die französische Regierung die letzten Ausführungsbestimmungen zum Trennungsgesetz. Den Diözesen und Pfarreien war jetzt die Möglichkeit gegeben, die Formalitäten zu erfüllen, an die das Gesetz die Übertragung der Kirchengüter geknüpft hatte. Monatlang brachten die Zeitungen widersprechende Nachrichten darüber, ob die Kurie die Organisierung der gesetzlich vorgesehenen Kultusgenossenschaften gestatten wolle oder nicht. Es herrschte anfänglich sogar Ungewissheit darüber, ob dem Klerus wenigstens erlaubt werde, sich um die in Aussicht gestellten Pensionen zu bewerben, weil ja auch schon damit das von der Kurie verdamnte Gesetz tatsächlich anerkannt werde. Doch gingen in dieser Hinsicht die Geistlichen von sich aus vor. Anfangs Juli 1906 belief sich die Zahl der eingereichten Pensionsgesuche bereits auf 34,286. Die Geistlichen wollten leben. Auch mit der Organisierung legaler Kultusgenossenschaften sollte ein ehrlicher Versuch gemacht werden. Schon im März 1906 richteten 25 hervorragende französische Laien an die Bischöfe ein dahinzielendes Gesuch. Infolgedessen traten am 30. Mai 79 Bischöfe im erzbischöflichen Palast zu Paris zu einer Konferenz zusammen, um die Angelegenheit zu behandeln. Es hiess, dass sich zwei Drittel der Bischöfe für die Bildung von Genossenschaften ausgesprochen hätten. Die Entscheidung wurde dem Papst überlassen. Die Antwort erfolgte erst unterm 10. August 1906 mit der Bulle *Gravissimo*; sie war ein striktes Verbot, Kultusgenossenschaften zu organisieren, „wie sie das Gesetz zur Ausübung des Kultus zu bilden vorschreibt“. Nun hatten aber die französischen Bischöfe in ihrer Konferenz mit 48 gegen 26 Stimmen den Vorschlag gemacht,

statt der „associations cultuelles“, die das Gesetz forderte, „associations fabriennes“ zu bilden, die lediglich die Aufgabe gehabt hätten, die Kirchengüter zu verwalten. In diesem Sinne hatten sich die „zwei Drittel“ geäußert, während die Bischöfe „beinahe einstimmig“ die Organisierung von „associations cultuelles“ als unmöglich anerkannten. Die „associations fabriennes“ wären ungefähr das geworden, was in vielen andern Ländern die „Kirchenvorstände“ oder „Kirchenpflegen“ sind; die Laien hätten nur an der Verwaltung der Kirchengüter Anteil bekommen. Man hatte gehofft, dass sich die Regierung mit diesem Entgegenkommen zufrieden geben werde. Allein der Papst verwarf in der Bulle „*Gravissimo*“ auch diesen Kompromiss, „so lange nicht auf gesetzliche und zuverlässige Weise feststeht, dass die päpstliche Verfassung der Kirche und die unveräußerlichen Rechte des römischen Papstes und die Rechte der Bischöfe und deren Gewalt über die der Kirche nötigen Güter, hauptsächlich der Tempel, durch diese Genossenschaften nicht angetastet werden und für alle Zeiten gesichert bleibt“.

Das war das punctum saliens. Der Art. 4 des Trennungsgesetzes war für Rom nicht deutlich genug. Es bedurfte ja nur einer Regierung, die anerkannte, dass eine Gemeinde auch katholisch sein und die Kirchengüter für den katholischen Kultus benutzen könne, ohne dem Papst unterworfen zu sein, so war die Möglichkeit vorhanden, die Pfrundgüter auch einer romfreien katholischen Genossenschaft zu überweisen. Es hatte sogar den Anschein, diese Möglichkeit sei im bereits erwähnten Art. 8 des Trennungsgesetzes vorgesehen. Hier ist dem Staatsrat die Befugnis zugesprochen, „unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände zu entscheiden“, wer Anspruch auf die Kirchengüter habe, falls an einem Ort mehr als eine Genossenschaft als katholisch gelten und die Kirche für katholischen Gottesdienst benutzen will. Die päpstliche Furcht vor einem „Schisma“ war nicht unbegründet. Aus dieser Furcht erklärt sich das folgenschwere päpstliche Verbot, es mit dem Auskunftsmittel der „associations fabriennes“ zu versuchen.

Am 4. September 1906 waren die französischen Bischöfe wieder versammelt. Sie sprachen dem Papst ihre „tiefe Dankbarkeit für die lichtvolle Weisung“ aus, die er ihnen in der Bulle „*Gravissimo*“ gegeben hatte und legten ihm neuerdings das Versprechen „kindlichen Gehorsams“ zu Füßen, hofften

aber immer noch eine für den „öffentlichen Frieden und das Heil der Kirche Frankreichs“ günstige Lösung. Sonntag den 23. September 1906 aber wurde auf allen französischen Kanzeln ein Hirtenbrief verlesen, der von 3 Kardinälen, 15 Erzbischöfen und 67 Bischöfen unterzeichnet war und mit welchem vor dem Versuche gewarnt wurde, „entgegen dem Willen des Hauptes der Kirche Kultusgenossenschaften zu organisieren, die nur dem Namen nach katholisch sein könnten“.

Dieser Versuch wurde nun doch gemacht. An der Spitze stand Henri Deshoux, früher ein Liebling des Papstes Leo XIII. Eine Zeitlang durfte man glauben, dass der Versuch redlich gemeint sei. An der redlichen Absicht der massgebenden Persönlichkeiten zu zweifeln, war aber erlaubt, sobald diese trotz aller Warnung den bekannten René Vilatte mit der kirchlichen Organisierung der im Entstehen begriffenen „associations culturelles“ betrauten. Als nach einigen Monaten das Unternehmen gründlich diskreditiert war, zogen sich die leitenden Persönlichkeiten zurück. Die Regierung ignorierte die ohne bischöfliche Bewilligung organisierten Genossenschaften; eine Überweisung der Kirche erfolgte nur an den drei oder vier Orten, wo der Pfarrer schon früher durch den Bischof der Diözese eingesetzt worden war; denn es ging nicht wohl an, einen solchen Pfarrer wegen der Unterwerfung unter ein staatliches Gesetz, das der Papst verdammt hatte, zu bestrafen.

Bis zum 9. Dezember 1906 hätten die Kultusgenossenschaften organisiert sein sollen. Da das nun nicht geschah, hätten die 36,000 Kirchen des Landes polizeilich geschlossen werden können. Das wäre sehr gefährlich gewesen. Rechtzeitig hatte darum der Kultusminister Briand den Präfekten die Weisung zukommen lassen, die Fortsetzung des Gottesdienstes in den Kirchen nicht zu hindern, sondern auf die gottesdienstlichen Versammlungen einfach das Gesetz des Jahres 1881 anzuwenden, nach welchem der Polizei von der beabsichtigten Abhaltung öffentlicher Versammlungen Kenntnis zu geben ist. Da eine einmalige Anzeige für das ganze Jahr genügen sollte, wollten sich viele Bischöfe der Formalität unterziehen. Allein am 8. Dezember kam der päpstliche Befehl: „Den Gottesdienst in den Kirchen fortsetzen, sich jeder Erklärung enthalten.“ Die Bischöfe gehorchten abermals und unterliessen die Anzeige. Daher war am Sonntag, 13. Dezember, die gottesdienstliche

Versammlung „ungesetzlich“. Gleichwohl wurde die Abhaltung des Gottesdienstes nirgendwo gehindert.

Um nun aber wieder einen „gesetzlichen“ Zustand herzustellen, genehmigte die Kammer schon am 21. Dezember mit 433 gegen 166 Stimmen einen Gesetzesvorschlag, nach welchem die Ausübung des Kultus einfach den Bestimmungen der Vereinsgesetze von 1881 und 1901 unterstellt wurde und die Kirchen zur Ausübung des Gottesdienstes geöffnet bleiben sollten. Im Art. 3 aber heisst es, dass vom Moment der Publikation dieser neuen „Ergänzungen“ an der Staat, die Departemente und die Gemeinden das freie Verfügungsrecht über die Wohnungen der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Geistlichen und über die Seminargebäude erhalten, sofern diese von keiner gesetzlichen Kultusgenossenschaft beansprucht werden, und im Art. 4, dass das Kirchengut an allen Orten, wo keine gesetzlichen Kultusgenossenschaften gegründet worden waren, sofort auf die bürgerlichen Wohltätigkeitsanstalten überzugehen habe. Das Gesetz wurde am 29. Dezember auch vom Senat mit 190 gegen 100 Stimmen angenommen und am 2. Januar 1907 publiziert. Der ungeheure ökonomische Verlust, den die ehemals auf ihre „gallikanischen Freiheiten“ so stolze Kirche Frankreichs damit erlitten hat, wäre vermieden worden, wenn diese den Mut gehabt hätte, für das eigene Interesse nach eigenem Urteil zu sorgen.

„Une fois encore“ ist der Anfang einer in französischer Sprache erlassenen Enzyklika, mit welcher sich Pius X. „noch einmal“ an die Kirche Frankreichs wendet — nicht um ihr einen Ausweg aus der Bedrängnis zu zeigen, sondern um ihr zu sagen, dass er seinerseits das grosse Unglück nicht verschuldet habe.

Abermals suchten die Bischöfe sich selbst zu helfen. Am 16. Januar 1907 traten sie zur dritten Plenarversammlung in Paris zusammen. Man hörte zwei Wochen lang nichts Zuverlässiges über das Resultat ihrer Beratungen. Erst am 29. Januar 1907 brachte der „Figaro“ an der Spitze des Blattes die überraschende Nachricht, dass ein Weg gefunden worden sei, sich provisorisch dem Trennungsgesetz zu fügen; fünf Bischöfe seien nach Rom gereist, um mit dem Papst zu unterhandeln, und nun mit der erfreulichen Botschaft zurückgekommen, dass der hl. Stuhl erlauben wolle, den in Frage stehenden Versuch

zu machen. Der Versuch sollte das am Schlusse des Jahres 1906 angenommene und am 2. Januar 1907 in Kraft getretene Gesetz zur Grundlage haben. Darin war vorgesehen, dass die Kirchen auch einzelnen Geistlichen zur freien Benutzung überwiesen werden könnten. Von dieser Bestimmung sollte nun Gebrauch gemacht und für jede Kirche des Landes ein Geistlicher bezeichnet werden, dem in der Form eines Vertrages zwischen ihm und dem Präfekten, falls die Kirche Eigentum des Staates beziehungsweise des Departements war, oder zwischen dem Geistlichen und dem Maire, falls die Kirche Eigentum der Gemeinde war, zur freien Benutzung zugesichert wurde. Um zur Abschliessung eines solchen Vertrages befugt zu sein, sollte der betreffende Geistliche von dem Diözesanbischof eine besondere Ermächtigung besitzen; würde eine Stelle vakant, so sollte der vom Diözesanbischof ernannte Nachfolger in seine Rechte eintreten; sah sich der Bischof veranlasst, einem Geistlichen die erteilte Ermächtigung wieder zu entziehen, so sollte die Polizei die Kirche dem Geistlichen einräumen, den der Bischof bezeichnet hatte; der Vertrag sollte 18 Jahre lang nicht gekündet werden können; in dieser Zeit sollte der vom Bischof ermächtigte Geistliche völlig frei über die Kirche und ihre Utensilien verfügen können, ohne dass die Polizei ungerufen sich einmischen durfte; ein solcher Vertrag sollte für alle 36,000 Kirchen des Landes abgeschlossen werden oder dann überhaupt nicht zulässig sein. Die Tendenz dieses neuen Vorschlages war die, wenigstens für die nächsten 18 Jahre ein „Schisma“ unmöglich zu machen; denn das wussten die Bischöfe sehr wohl, dass ihre antiklerikalen Diözesanen nirgendwo so viel kirchliches Interesse haben, um das Geld zur Erbauung einer Kirche zusammenzubringen und die Kultkosten zu bestreiten. — Der Kultusminister Briand schien auf den Vorschlag der Bischöfe eingehen zu wollen. Schon am 7. Februar konnte der „Figaro“ die Vertragsentwürfe mitteilen, die der Kultusminister den Präfekten und Maires hatte zustellen lassen. Es war zugestanden, dass der Vertrag nicht bloss mit einer dem Trennungsgesetz entsprechenden Kultusgenossenschaft, sondern auch mit einem einzelnen Geistlichen abgeschlossen werden könne, dass der Vertrag eine 18jährige Gültigkeit habe, dass die Kirche gratis zu überweisen sei, dass die Kirche dem katholischen Kultus erhalten bleiben soll, dass der

Vertrag dahinfalle, wenn der betreffende Geistliche aufhöre, den katholischen Kultus auszuüben, oder die Eigenschaft eines Pfarrers oder Pfarrverwesers verliere. Man durfte glauben, dass man mehr nicht verlangen könne. Allein auch dieser Versuch einer provisorischen Regelung der Verhältnisse scheiterte. Am 27. Februar brachte der „Oss. Rom.“ sogar einen sehr heftigen Leitartikel, in welchem der Kultusminister Briand als gefährlicher Jakobiner dargestellt war. Das Organ des päpstlichen Stuhles bezeichnete die Entwürfe als unannehmbar, weil die Kosten des baulichen Unterhalts der Kirche dem betreffenden Geistlichen überbunden waren und die Ortspolizei die Befugnis haben sollte, über den Unterhalt zu wachen, eventuell den Unterhalt selbst zu übernehmen und das Gebäude andern Zwecken zu widmen. Den Hauptanstoss aber bildete der Umstand, dass nicht bestimmt gesagt war, als katholisch könne nur ein unter dem Papst stehender Bischof und Priester gelten. Über diese Schwierigkeit half auch die weitere Konzession nicht hinweg, dass möglichst viel Kirchen — ähnlich wie die Kathedralen — als „nationale Denkmäler“ erklärt und auf Staatskosten unterhalten werden sollten. Es blieb also einstweilen bei dem Gesetz vom 2. Januar 1907. In allen Kirchen kann katholischer Gottesdienst gehalten werden; aber die Einbusse, die die Kirche Frankreichs mit dem Verlust der Bischofspaläste, Seminargebäude, Pfarrhäuser und der übrigen Immobilien und Mobilien, die „Kirchengut“ waren, erlitten hat, dürfte sich mindestens auf eine Milliarde belaufen. Mit diesem Opfer haben die französischen Bischöfe in gehorsamer Unterwerfung unter päpstliche Weisung die Entstehung eines „Schismas“ glücklich verhindert.

Aber noch einmal — wenn auch nur in der Ferne — erhob sich vor den Augen der päpstlichen Kurie die drohende Wolke eines „Schismas“ in der französischen Kirche und noch einmal wurde das Unheil mit einem enormen finanziellen Opfer, das nicht die Kurie, sondern die französische Kirche zu bringen hatte, beschworen. Nach Art. 9 des Trennungsgesetzes waren geistliche Gesellschaften auf Gegenseitigkeit (*mutualités ecclésiastiques*) zulässig. Ihnen sollten die Jahrzeitenfonds und das Vermögen der Unterstützungskassen für ältere und invalide Geistliche mit zusammen etwa 200 Millionen zufallen. Existierten einmal diese Gesellschaften und waren sie vom Staate

anerkannt, so gab es doch wieder kirchliche Korporationen, mit denen der Staat in Beziehung treten und denen er auch noch andere Rechte überlassen konnte. Allein umsonst reiste der Erzbischof Fuzet von Rouen nach Rom, um den Papst zu bewegen, die Organisation solcher „mutualités approuvées“ zu gestatten. In einer an die 4 französischen Kardinäle gerichteten Zuschrift vom 17. Mai 1908 wurde dem französischen Klerus die Bildung solcher Gesellschaften strikte untersagt, weil der Hierarchie keine Möglichkeit gegeben wäre, suspendierte und exkommunizierte Geistliche auszuschliessen. Infolge dieses Verbotes gingen die betreffenden Fonds in das Eigentum des Staates über. Damit die gestifteten Jahrzeitmessen teilweise doch gelesen würden, stiftete der Papst ein Kapital, dessen Zinsen für jährlich 2000 Messen ausreichen sollen. Auch mahnte er die Geistlichen, jährlich eine Messe im Sinne der Stiftungen gratis zu lesen. Zur Rechtfertigung des päpstlichen Verbotes erinnerte der „Oss. Rom.“ vom 22. Mai an den Spruch: „Gebt das Heilige nicht den Hunden“. Das „Heilige“ waren ihm die Erträge der Jahrzeitenfonds, die „Hunde“ die von römischen Bischöfen suspendierten Priester. In den folgenden Nummern gab das päpstliche Hofblatt Kenntnis von Briefen, mit welchen französische Bischöfe dem Papste für sein Verbot dankten und ihm sagten, dass sie die grosse Gefahr, in der sie sich befanden, kaum selbst erkannt hätten.

Wie das Jahr 1906 durch den Widerstand gegen die Durchführung des französischen Trennungsgesetzes, so war das Jahr 1907 durch den Kampf gegen den *Modernismus* ausgezeichnet. Was Pius X. unter Modernismus versteht, war schon gemeint, als er unterm 28. Juli 1906 die italienischen Bischöfe auf die „schlimmsten Übel“ (mali perniciosissimi) der Gegenwart aufmerksam machte. Es war ihm von vielen Bischöfen geklagt worden, dass eine giftige Atmosphäre der Insubordination insbesondere den jüngern Klerus verpeste. Um die weitere Verbreitung der entstandenen „Unordnung“ (disordine) zu hindern, dringt der Papst namentlich auf strenge Disziplin in den Priesterseminarien. Professoren, die „gewissen gefährlichen Neuerungen“ zuneigen, sind zu entfernen; das Lesen von Zeitungen und Zeitschriften wird verboten; „ausgenommen sind Zeitschriften gesunder Grundsätze, die von den Bischöfen als für die theologischen Studien geeignet erachtet werden“. (Diese Konzession

wurde im Motuproprio vom 1. September 1910 zurückgenommen.) Auch die Prediger, die geistlichen Vorsteher der Vereine, die Herausgeber von Zeitungen sind strenger zu überwachen.

Das Übel hatte sich aber bereits auch in andern Ländern bemerkbar gemacht. So erliessen am Lukastag, 18. Oktober 1906, die in Wien versammelten österreichisch-ungarischen Bischöfe einen lateinischen Hirtenbrief, in welchem sie bitter klagen mussten über die Unbotmässigkeit des Klerus, der sogar die Gestattung der Priesterehe zu fordern sich erdreistete. Sie bezeichneten die von ihnen bekämpfte Geistesrichtung bereits mit den Ausdrücken „Reformismus sive Modernismus“. Dass der „Reformkatholizismus“ aber namentlich in Deutschland, Frankreich, England sehr hervorragende Anhänger hatte, bedarf kaum der besondern Erwähnung. Wie der Papst über diese Erscheinung dachte, sagte er am 18. April 1907 in der Allokution, die er an die zum Konsistorium versammelten Kardinäle richtete. Die Vorgänge in Frankreich, bemerkte er, seien wohl traurig, schlimmer aber sei eine Geistesrichtung, die sich innerhalb der Kirche Geltung zu verschaffen suche und die nicht „eine Ketzerei, aber die Substanz und das Gift aller Ketzereien sei“ und darauf hinziele, das Christentum zu vernichten. Man handle die hl. Schrift wie ein gewöhnliches Buch; man beschränke die Inspiration auf die dogmatischen Lehren, die man aber willkürlich auslege; man verlange von der Kirche eine Berücksichtigung der kritischen Wissenschaft; man schreibe der Tradition nur eine relative Autorität zu. „Diese und tausend andere Irrtümer verbreiten sie in Broschüren, Zeitschriften, Erbauungsbüchern, sogar in Romanen“ (Fogazzaro!). Die gefährlichen Zeitschriften waren namentlich „Das zwanzigste Jahrhundert“, das Lyoner „Demain“, das Mailänder „Rinnovamento“ und ähnliche Publikationen. Gegen das von drei Laien redigierte, aber in sehr devotem Tone geschriebene „Rinnovamento“ erliess die Indexkongregation am 29. April 1907 ein heftiges Schreiben an den Erzbischof von Mailand, der aufgefordert wurde, den Herausgebern die Unterdrückung der Zeitschrift zu befehlen. Einer der Redakteure zog sich zurück; die beiden andern setzten das Unternehmen bis zum Schlusse des Jahres 1909 fort.

In Deutschland schien der am 31. Mai 1906 plötzlich verstorbene Hermann Schell an Bedeutung fortwährend zu ge-

winnen. In der Nummer vom 27. Juni 1907 sagte der „Oss. Rom.“: „Da in Deutschland trotz der von der Indexkongregation erlassenen Verdammung die Zahl derer nicht klein ist, die sich als Anhänger der in den Schriften Schells enthaltenen irrigten Meinungen erklären, hat Seine Heiligkeit es als tunlich erachtet, noch einmal öffentlich vor der sehr grossen Gefahr zu warnen, der die Bewunderer der Lehre Schells sich aussetzen.“ Die Warnung besteht in einem langen Schreiben an den Prälaten Commer in Wien, der in einer Schrift unter dem Titel „Hermann Schell und der fortschrittliche Katholizismus“ den Satz zu begründen versucht hatte: „Schell, an dir ist nicht viel Katholisches mehr“. Pius X. fand, dass sich der sonst ziemlich obskure Prälat mit dieser Schrift „um Religion und Wissenschaft ausgezeichnet verdient gemacht habe“, denn in den Schriften Schells stecke eben das „Gift der Neuerung“.

Dass der verstorbene Schell in Deutschland zahlreiche Anhänger habe, schloss man in Rom ohne Zweifel auch aus den beunruhigenden Nachrichten über den „geheimen Kulturbund“ (*lega segreta per la coltura*), der im Januar 1907 zu Münster in Westfalen gegründet worden war, streng römisch-katholische Laien (Schmedding, Hellrath, Plassmann, Schwerin, ten Hompel) an seiner Spitze hatte und dem hl. Stuhle eine Petition einreichen wollte, er möge das mit dem römischen Index zusammenhängende Unwesen reformieren, um der wissenschaftlichen Rückständigkeit der römisch-katholischen Theologie abzuhelpen. Die Sache hätte absolut geheim bleiben sollen, wurde aber vom „Oss. Rom.“ (9., 12., 14. Juli) unbarmherzig an die Öffentlichkeit gezogen und dem Spotte der Welt preisgegeben. Der Münchener Professor Baron von Hertling beeilte sich denn auch, seine Hände in Unschuld zu waschen, obwohl er, wie sich herausstellte, an dem rebellischen Unternehmen nicht unbeteiligt war.

Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass der neue Syllabus *Lamentabili* vom 4. Juli 1907 in erster Linie durch Loisy und seine Schule veranlasst war. Über die Bedeutung dieses Dokumentes sagt der „Oss. Rom.“ vom 19. Juli: „Im Laufe der Jahrhunderte hat die menschliche Wissenschaft, aufgestachelt von Hochmut und Eitelkeit, mehr als einmal gewagt, die Stimme bis zum Throne Gottes und der Kirche zu erheben, um Rechenschaft zu fordern über die göttlichen Geheimnisse, die wesent-

lichen Gaben des Glaubens, die Wahrheit der Offenbarung, *die Rechtmässigkeit und das Wesen des apostolischen Amtes Petri, den Inhalt der von ihm mit göttlicher Autorität verkündeten Lehren* — und das alles zu dem Zwecke, die dogmatischen und disziplinären Grundsätze der christlichen Religion nach Willkür entweder zu beseitigen oder zu modifizieren.“ Damit war die Tendenz des neuen Syllabus ganz richtig angegeben: er ist gegen die Theologie gerichtet, die nicht unter allen Umständen die Kundgebungen des päpstlichen Lehramtes als massgebend anerkennt. Übrigens verhält es sich mit dem neuen Syllabus ähnlich wie mit dem alten: kein katholischer Theologe bestreitet, dass unter den verdammtten Sätzen auch solche seien, die mit Grund als irrig bezeichnet werden dürfen; aber es gibt unter ihnen auch solche, die offenkundige Wahrheiten enthalten. Dass Pius X., der von wissenschaftlicher Theologie keine Ahnung hat, alle 65 Sätze für wirkliche Ketzereien hält, soll nicht geleugnet werden. Das Dokument wirkte in der römischen Kirche verblüffend und erschreckend. Anfänglich hiess es da und dort: es hat „absolut keine dogmatische Autorität!“ Allein derartige Äusserungen verstummten bald. Sicher gehört der Syllabus zu den denkbar feierlichsten Edikten der päpstlichen Kathedra; der Papst aber hat in erster Linie absolute Gewalt über alle Kirchen und alle Gläubigen „*in Sachen des Glaubens*“; folglich ist der Syllabus für alle römischen Katholiken verbindlich. Das gab schliesslich ein Fachmann im Luzerner „Vaterland“ vom 1. August mit der folgenden, auch für Psychologen erheiternden These zu: „Der neue Syllabus als solcher und seiner Natur nach verlangt also zunächst äussere Unterwerfung und Respektierung. Weiter verlangt er innere Zustimmung, wenigstens für die Gegenwart und bis auf weiteres. Eine unbedingte, unwiderrufliche Zustimmung verlangt der Syllabus als solcher nicht.“ — Also „als solcher“ und „seiner Natur nach“ verlangt dieses Ungeheuer lediglich „äussere Unterwerfung“ und „innere Zustimmung“; würde jedoch ein späterer Papst das Nein in ein Ja verwandeln, so hätte es natürlich mit der äussern „Unterwerfung“ und der innern „Zustimmung“ ein Ende und der Katholik müsste dann statt des bisherigen Nein das nun geltende Ja mit „äusserer Unterwerfung“ und „innerer Zustimmung“ hinnehmen! Besser lässt sich das päpstliche Willkürregiment in Glaubenssachen nicht illustrieren.

Noch ein Strohalm blieb dem Gewissen, das weder in Selbstbetäubung noch in Ungehorsam gegen den römischen Stuhl untergehen wollte: Der Syllabus vom 4. Juli 1907 war lediglich ein Verzeichnis verdammtter Sätze, während der Syllabus vom 8. Dezember 1864 in Verbindung mit einer Enzyklika erschienen war, die über den massgebenden Charakter des Dokuments keinen Zweifel liess! Schon pries man selbst in anglikanischen Blättern die Reserve, die sich der Papst auferlegt hatte, um die Gewissen nicht zu sehr zu belasten. Allein am 8. September 1907 erschien die grosse Bulle, die überaus sinnig mit den Worten *Pascendi Dominici Gregis* beginnt: „Zu weiden des Herrn Herde ist ein Uns von Gott übertragenes Amt, mit dem Uns Christus vor allen Dingen die Aufgabe zugewiesen hat, die Hinterlage des überlieferten heiligen Glaubens mit grösster Wachsamkeit zu hüten und die unheiligen Wortneuerungen und Streitreden der fälschlich sogenannten Wissenschaft zu unterdrücken“. Damit ist der Inhalt der Enzyklika richtig angedeutet. Sie gilt den Leuten, die sich zu den im Syllabus verurteilten Lehren bekennen und die in der Bulle als „Modernisten“ bezeichnet werden. Nach dem Urteil des Papstes bilden ihre Irrlehren ein „geschlossenes System“. „Überschaut man es mit einem Blick, so wird sich niemand wundern, wenn Wir behaupten, es sei ein Extrakt aus allen Ketzereien. Wahrhaftig, hätte sich jemand vorgenommen, Saft und Kraft aller Irrtümer hinsichtlich des Glaubens zu einem einzigen Trank zu vermischen, so hätte er das nicht vollkommener zustande bringen können, als die Modernisten es zustande gebracht haben.“ Genau so hatte einst Leo I. über die Priscillianisten geurteilt. Er schreibt über diese Spanier an den spanischen Bischof Turribius, der nicht wusste, was er von seinen Landsleuten halten sollte: „Nihil est enim sordidum in quorumcumque sensibus impiorum, quod in hoc dogma non confluerit, quoniam de omni terrenarum opinionum luto multiplicem sibi faeculentiam miscuerunt, ut soli totum biberent, quicquid alii ex parte gustassent. Denique si universae haereses, quae ante Priscilliani tempus exortae sunt, diligentius retractentur, nullus pene invenietur error, de quo non traxerit impietas ista contagium. (Mansi, Concil. coll., tom. V, p. 1288.) Wie Leo I. die Irrlehren der 62 Jahre früher hingerichteten Priscillianisten zu einem hübsch abgerundeten System vereinigte,

ohne auch nur eine einzige wirklich häretische Schrift Priscillians zu kennen — es gab keine solche —, so verstand es Pius X., die verkehrten Anschauungen der Modernisten als ein *conlectum omnium haereseon*, wie er sich in einem Motuproprio vom 18. November 1907 ausdrückte, systematisch zusammenzustellen, ohne auch nur die Schriften eines einzigen der von ihm verurteilten Theologen gelesen zu haben. Diese konnten mit Tyrrell antworten, sie seien weder vom Syllabus noch von der Enzyklika betroffen, denn das von Pius X. verdamnte theologische *System* lehre keiner.

Fast wichtiger als die Verdammung modernistischer Anschauungen sind die in der gleichen Bulle enthaltenen päpstlichen Weisungen zur Unterdrückung des vom Papst sogenannten „Sammelsuriums aller Ketzereien“. Dem Studium der Theologie ist das der scholastischen Philosophie zugrunde zu legen; wer nicht scholastische Philosophie studiert hat, kann nicht Doktor der Theologie werden; des Modernismus verdächtige Priester dürfen nicht zu Seminarvorstehern und Lehrern ernannt werden; modernistische Schriften und Zeitungen dürfen von guten Katholiken nicht gedruckt und namentlich von Seminaristen nicht gelesen werden; eine Kommission geistlicher Zensoren hat in jeder Diözese die Drucksachen sorgfältig zu überwachen; abgesehen von ganz seltenen Fällen sollen die Bischöfe den Geistlichen nicht gestatten, besondere Versammlungen zu halten; auf solchen Versammlungen darf nicht von den Rechten der Geistlichen und Laien gesprochen werden; in jeder Diözese ist ein Überwachungsrat (*consilium a vigilantia*) einzusetzen, dessen Mitglieder dem Bischof von allen Spuren des Modernismus Kenntnis zu geben haben, sonst aber zu strengem Schweigen verpflichtet sind; jeder Bischof hat nach Ablauf eines Jahres und später alle drei Jahre der Kurie über die Befolgung dieser Befehle Rechenschaft zu geben.

Es schien, als ob der unerhörte Vorstoss des päpstlichen Absolutismus einer organisierten Abwehr rufe. Schon einige Wochen nach Erlass der Bulle *Pascendi* erschien in Rom das *Programma dei Modernisti* (gedruckt in Rom bei A. Friggeri, Via della Mercede), das schon mit seinem Titel bewies, dass sich die Herausgeber die Bezeichnung „Modernisten“ gefallen lassen wollten. Leider nannten sich die Herausgeber nicht, sagten aber, dass sie eine „internationale religionswissenschaft-

liche Gesellschaft“ bildeten. Unglücklich war, dass sie in ihr „Programm“ auch bibelkritische Ansichten aufnahmen, über die man sehr verschiedener Meinung sein kann. Immerhin gab das „Programm“ dem Papst Veranlassung, in einem „Motu proprio“ vom 18. November neuerdings den Modernismus zu verurteilen und den Diözesanbischöfen zu befehlen, auf die Vorsteher der Priesterseminare streng zu achten, einem Professor, der die päpstlichen Erlasse kritisiere, jede Lehrtätigkeit zu untersagen, Seminaristen, die zum Modernismus hinneigen, von der Ordination unerbittlich zurückzuweisen.

Wie jedoch Pius X. im Konsistorium vom 19. Dezember 1907 klagen musste, hatten seine Erlasse bis dahin nicht den gewünschten Erfolg. Er sagt in seiner Allokution: „Ihr wisst jedoch, wie die Verirrten diesen väterlichen Eifer, irrende Seelen zurechtzuweisen, aufgenommen haben. Die einen, in Heuchelei Lüge redend, behaupteten, das, was Wir gesagt haben, gehe sie gar nichts an, und suchten sich so mit verschmitzten Ausreden der Rüge zu entziehen. Die andern leisteten zur Trauer aller Guten mit unverschämtem Hochmut ganz offenen Widerstand. Daher sahen Wir Uns zu Unserer tiefsten Betrübniß gezwungen, nun endlich die kanonischen Strafen eintreten zu lassen.“ — Rom hatte gesprochen; aber die Sache war nicht zu Ende. Auch mit den nun folgenden Exkommunikationen wurde der Modernismus nicht unterdrückt.

E. HERZOG.

(Schluss folgt.)
